



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	14.06.2007	Vorlage:	16/03/07
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 8:	22. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest - Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde als Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) – Aufstellungsbeschluss		
Berichterstatteerin:	AD' in Ewert		
Bearbeiter/in:	LRD'in Richard tAng'e Neumann		

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 22. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest zur Kenntnis.
2. Die nicht ausgeräumten Bedenken der Gemeinde Anröchte werden zurückgewiesen.
3. Die 22. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest wird entsprechend den [Anlagen 1](#) sowie [2a](#) und [2b](#) beschlossen.

Begründung:

1. Anlass und Gegenstand der Änderung

Durch die vorliegende 22. Änderung des Regionalplans TA OB Dortmund - östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) soll die regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde als Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes erfolgen.

Bezüglich weiterer Angaben zum Anlass und zum Gegenstand der Änderung wird auf die [Vorlage 16/02/06](#) verwiesen.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Am 23. März 2006 hat der Regionalrat das Erarbeitungsverfahren für die 22. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest (Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde als Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes) beschlossen.

2.2 Beteiligung gem. § 14 Abs. 2 LPIG

Die [Vorlage 16/02/06](#) wurde am 24. März 2006 an 85 Behörden und Stellen versandt. Sie wurden gem. § 14 Abs. 2 LPIG schriftlich zur Mitwirkung aufgefordert. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, die am 30. Juni 2006 endete, konnten die Beteiligten Anregungen zum Planentwurf vorbringen. Von den insgesamt 46 eingegangenen Stellungnahmen enthielten 24 Anregungen.

2.3 Beteiligung gem. § 14 Abs. 3 LPIG

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die [Vorlage 16/02/06](#) bei den Dienststellen Bezirksregierung Arnsberg und Landrat des Kreises Soest zur Einsichtnahme für den Zeitraum vom 18. April bis 19. Juni 2006 ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 13 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 01. April 2006 bekannt gemacht. Es gingen sechs Stellungnahmen, die insgesamt 11 Anregungen enthielten, ein. Die Anregungen dieser Stellungnahmen wurden in die Abwägung einbezogen, führten aber zu keiner Modifikation der vorgesehenen Regionalplanänderung (s. [Anlage 4](#)).

2.4 Erörterung gem. § 20 Abs. 4 LPIG

Um einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen, wurden die Anregungen am 19. März 2007 mit den betroffenen Beteiligten bei der Bezirksregierung Arnsberg erörtert. Es konnte ein

überwiegend einvernehmliches Erörterungsergebnis erreicht werden. Die einzelnen Ergebnisse sind in der beigefügten Zusammenstellung festgehalten ([siehe Anlage 3](#)).

3. Bedenken, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte

Die Gemeinde Anröchte erklärt ihre Bedenken für nicht ausgeräumt. Wegen der wechselseitigen Wirkungen der betroffenen Interessen (Vogelschutz, Steine- und Erdenindustrie, Siedlungsbereiche) sollten diese Aspekte gemeinsam behandelt werden. Sie vertritt daher die Ansicht, dass eine gesamtplanerische Erarbeitung und Abwägung im 22. Änderungsverfahren erfolgen solle, ansonsten die 22. Änderung zurückgestellt werden sollte, da eine Abwägung aller Belange nur im Fortschreibungsverfahren HSK/ Soest sinnvoll vorgenommen werden könne.

Stellungnahme der Bezirksregierung zu den nicht ausgeräumten Bedenken

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass gemäß Ziffer 4.1.2 und 4.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) die Verpflichtung zur schnellstmöglichen regionalplanerischen Absicherung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete besteht. Im Übrigen unterliegt die Darstellung des gemeldeten Vogelschutzgebiet keiner Abwägung mit sozio-ökonomischen Raumansprüchen. Eine gesamtplanerische Abwägung erfolgt erst im anstehenden Fortschreibungsverfahren.

Die Bezirksregierung schlägt deshalb dem Regionalrat vor, die Bedenken der Gemeinde Anröchte zurückzuweisen.

4. Weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 22. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung gem. § 20 Abs. 7 LPIG vorgelegt.

Nach der Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung werden die genehmigte Planänderung und diese Begründung gem. § 14 Abs. 6 LPIG öffentlich ausgelegt.



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de
Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	14.06.2007	Vorlage:	16/03/07
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 8:	22. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest - Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde als Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) – Aufstellungsbeschluss		
Berichterstatteerin:	AD' in Ewert		
Bearbeiter/in:	LRD'in Richard tAng'e Neumann		

Beschluss:

Die SPD Fraktion beantragt in der [Anlage 2a](#) zu der Vorlage 16/03/07 zum Ziel 51a die Worte „durch vertikale Störstrukturen wenig belasteten und noch weitgehend unzerschnittenen“ zu streichen.

Der Regionalrat fasst unter Berücksichtigung der von der SPD Fraktion beantragten Änderung der Anlage 2a **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 22. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest zur Kenntnis.
2. Die nicht ausgeräumten Bedenken der Gemeinde Anröchte werden zurückgewiesen.
3. Die 22. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest wird entsprechend den Anlagen 1 sowie 2a und 2b beschlossen.

Neues Kapitel 6.5a

Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

(Die geänderten Textpassagen der Anlage 2a der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss sind *kursiv* gekennzeichnet.)

Ziel 51a

In dem BSLV „Hellwegbörde“ ist die Raumstruktur *einer* offenen und weiträumigen Agrarlandschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis Abs. 8 LG NRW erfüllen.

Grundsatz

Wo erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des „Vogelschutzgebietes Hellwegbörde“ maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern. Diese Maßnahmen sollen insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.

Erläuterung:

Der BSLV „Hellwegbörde“ umfasst die zum Kreis Soest gehörenden Teile des insgesamt ca. 500 km² großen Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden, das sich vom Kreis Unna im Westen über den Kreis Soest bis in den Kreis Paderborn (Regierungsbezirk Detmold) im Osten erstreckt. Im Kreis Soest befinden sich jedoch die wesentlichen Teile des Vogelschutzgebietes, an dessen Kulisse sich die Abgrenzung des BSLV orientiert.

Auf der Grundlage fruchtbarer, lößbedeckter Kalkschichten hat sich die historisch gewachsene, über Jahrhunderte durch ackerbauliche Nutzung geprägte, alte Kulturlandschaft der Hellwegbörde entwickelt. Die Landschaft läuft nach Norden sanft aus, während sie nach Süden zum Höhenzug des Haarstranges ansteigt und zu den Flusstälern von Ruhr und Möhne relativ steil abfällt. Es handelt sich um eine überwiegend offene Agrarlandschaft mit großflächigen Ackerschlägen, die von zahlreichen Trockentälern (Schledden) und in Richtung Lippe von Bächen durchzogen werden. Lediglich in Siedlungsnähe lassen sich sporadisch Kleinstwälder und entlang von Wegen und Straßen Gehölze antreffen.

In dieser weiträumigen, offenen Feldflur finden auf derartig *offene, weitgehend baumfreie* Lebensräume spezialisierte Vogelarten geeignete Brut- und Nahrungsgebiete oder Rastflächen. Insbesondere der sich in Ost-West-Richtung erstreckende, nahezu baumfreie Höhenzug des Haarstranges, an der Naturraumgrenze zum bewaldeten Mittelgebirge, stellt für den Vogelzug eine markante Leitlinie dar.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Des Weiteren hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Rast- und Durchzugsquartier für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für die Kornweihe und den Rotmilan. Es handelt sich um Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) für die besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich

ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Bei regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sind entsprechende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Rast- und Überwinterungsgebiete zu treffen.

Im Kreis Soest wurde im Jahre 2003 eine freiwillige „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten“ zur Sicherung des Charakters der Hellwegbörde und der von diesem besonderen Landschaftscharakter und Nutzungsmuster abhängigen Vogelarten abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde von der EU als alleiniger Schutz nicht anerkannt, so dass das Land Nordrhein-Westfalen weite Teile des Naturraumes der Hellwegböden als Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldet hat. Das im Ministerialblatt vom 26. Januar 2005 (SMBl. NRW. Gl.-Nr. 1000 vom 17.12.2004) bekannt gemachte Europäische Vogelschutzgebiet (DE-4415-401) „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ ist durch Inkrafttreten der Novelle des Landschaftsgesetzes (§ 48c Abs.5 LG NRW) mit seiner im Ministerialblatt aufgeführten Gebietsabgrenzung und den dort genannten gebietsspezifischen Schutzzwecken unter Schutz gestellt.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern. Eine regionalplanerische Darstellung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ ist allerdings nicht über die Zuordnung der nach Plan-Verordnung vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSL) möglich.

In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Bereiche für den Schutz der Landschaft (BSL) werden in der Regel zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zum Erhalt von Vielfalt und Eigenart prägender Landschaftsausschnitte, die sich oft auch für die landschaftsorientierte Erholung eignen, dargestellt. BSL sind daher in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.

Dieser Funktion kann jedoch eine großräumige, intensiv genutzte Agrarlandschaft, wie die Hellwegbörde nicht gerecht werden.

Neben der grundsätzlichen Aufgabe, für das Vogelschutzgebiet die entsprechenden Ziele darzustellen, ergibt sich eine zusätzliche Komplexität. Innerhalb des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ befinden sich Bereiche, wie etwa kleine Waldflächen oder Wiesentäler, die für die Meldung des Vogelschutzgebietes nicht ausschlaggebend waren, *aber dennoch eine Bedeutung für die im Schutzzweck des Vogelschutzgebietes genannte Vogelart Rotmilan haben, die eine Mosaiklandschaft aus Wäldern, Feldgehölzen, Wiesen und Äckern bevorzugt.*

Diese Bereiche sind bereits im derzeit gültigen Regionalplan aufgrund ihrer Arten- und Biotopausstattung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) oder aufgrund ihrer Ausstattung mit vielfältigen Landschaftselementen und Erholungsbereichen als Bereich für den Schutz der Landschaft (BSL) sowie als Erholungsbereich dargestellt.

Aus diesen Gründen ist eine neue regionalplanerische Kategorie mit der textlichen und zeichnerischen Darstellung als „Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) festgelegt worden. Dieser Bereich ist zeichnerisch als Punktraster, die sonstigen Freiraumfunktionen überlagernd, dargestellt.

Die Abgrenzung der BSLV orientiert sich an der Kulisse des EG-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“. *Die für den Vogelschutz erforderlichen Bereiche gem. der „Vereinbarung zum*

Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ finden sich flächenmäßig im gemeldeten EG-Vogelschutzgebiet wieder.

Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung der BSLV im Regionalplan bewusst nicht parzellenscharf, was dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Deshalb wurden Hofstellen, Weiler und kleinere Ortschaften nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch als von den im Regionalplan als BSLV dargestellten Bereichen nicht betroffen. Andererseits wurden jedoch auch im umgekehrten Fall besonders kleinteilige, bandartige Flächen, wie z.B. die Bachoberlaufbereiche des Pöppelsche-Bachsystems nördlich von Anröchte-Effeln, nicht als BSLV dargestellt. Aus der generalisierenden Darstellungsweise resultierende Überlagerungen mit konkurrierenden Flächenansprüchen sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu bereinigen.

Als Voraussetzung für das Vorkommen von Vogelarten, die auf weitläufige, störungsarme Landschaften ohne umfangreiche Vertikalstrukturen (Offenlandbiotope) angewiesen sind, ist die Bewahrung der charakteristischen Raumstruktur der Hellwegbörde mit Hilfe einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Bodennutzung unbedingt erforderlich.

Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, Windkraftanlagen oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art - notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, zu erreichen.

Im Kreis Soest dient die „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten“ zur *Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie*. Notwendige Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i.S.d. § 48c (5) LG NRW sollen insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden. *Darüber hinaus können der Kreis, eine Kommune oder Private i.S.d. § 3 u. 3a LG NRW auch ohne vertragliche Vereinbarungen tätig werden.*

Als biotoperhaltende und -verbessernde Maßnahmen sind u. a. der Erhalt vorhandener Grabensysteme und unbefestigter Feldwege sowie die Anlage von unbewirtschafteten Saumstrukturen und Brachen als Vernetzungselemente in der offenen Agrarlandschaft anzusehen.

Anlage 1

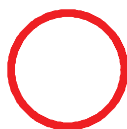
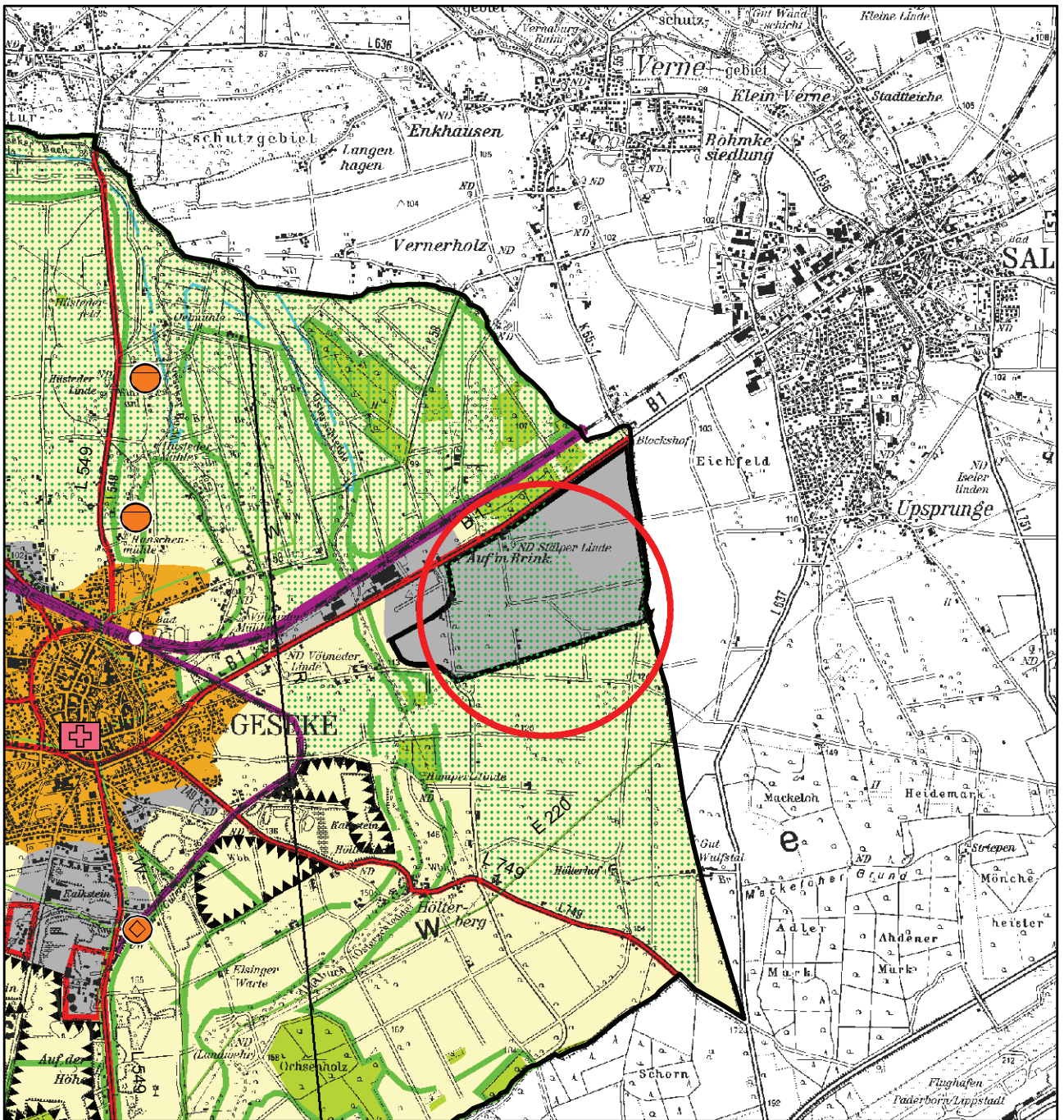
Die zeichnerische Darstellung gem. Anlage 1 der Vorlage (16/02/06) zum Erarbeitungsbeschluss bleibt unverändert mit Ausnahme des Blattes 3 im Bereich der LEP-VI-Fläche bei Geseke.

REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND -östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)

-Auszug aus Blatt 3 der Anlage 1
der Vorlage 16/02/06-

22. Änderung des Regionalplanes (Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde)

Aufstellungsbeschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg vom 14. Juni 2007



Geänderte Darstellung
gegenüber Erarbeitungsbeschluss



Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer
Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Legende siehe zeichnerischer Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

Neues Kapitel 6.5a

Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

(Die geänderten Textpassagen der Anlage 2a der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss sind *kursiv* gekennzeichnet.)

Ziel 51a

In dem BSLV „Hellwegbörde“ ist die Raumstruktur *einer* offenen und weiträumigen, durch vertikale Störstrukturen wenig belasteten und noch weitgehend unzerschnittenen Agrarlandschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis Abs. 8 LG NRW erfüllen.

Grundsatz

Wo erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des „Vogelschutzgebietes Hellwegbörde“ maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern. Diese Maßnahmen sollen insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.

Erläuterung:

Der BSLV „Hellwegbörde“ umfasst die zum Kreis Soest gehörenden Teile des insgesamt ca. 500 km² großen Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden, das sich vom Kreis Unna im Westen über den Kreis Soest bis in den Kreis Paderborn (Regierungsbezirk Detmold) im Osten erstreckt. Im Kreis Soest befinden sich jedoch die wesentlichen Teile des Vogelschutzgebietes, an dessen Kulisse sich die Abgrenzung des BSLV orientiert.

Auf der Grundlage fruchtbarer, lößbedeckter Kalkschichten hat sich die historisch gewachsene, über Jahrhunderte durch ackerbauliche Nutzung geprägte, alte Kulturlandschaft der Hellwegbörde entwickelt. Die Landschaft läuft nach Norden sanft aus, während sie nach Süden zum Höhenzug des Haarstranges ansteigt und zu den Flusstälern von Ruhr und Möhne relativ steil abfällt. Es handelt sich um eine überwiegend offene Agrarlandschaft mit großflächigen Ackerschlägen, die von zahlreichen Trockentälern (Schledden) und in Richtung Lippe von Bächen durchzogen werden. Lediglich in Siedlungsnähe lassen sich sporadisch Kleinstwälder und entlang von Wegen und Straßen Gehölze antreffen.

In dieser weiträumigen, offenen Feldflur finden auf derartig *offene, weitgehend baumfreie* Lebensräume spezialisierte Vogelarten geeignete Brut- und Nahrungsgebiete oder Rastflächen. Insbesondere der sich in Ost-West-Richtung erstreckende, nahezu baumfreie Höhenzug des Haarstranges, an der Naturraumgrenze zum bewaldeten Mittelgebirge, stellt für den Vogelzug eine markante Leitlinie dar.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Des Weiteren hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Rast- und Durchzugsquartier für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für die Kornweihe und den Rotmilan. Es handelt sich um Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie

(79/409/EWG) für die besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Bei regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sind entsprechende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Rast- und Überwinterungsgebiete zu treffen.

Im Kreis Soest wurde im Jahre 2003 eine freiwillige „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten“ zur Sicherung des Charakters der Hellwegbörde und der von diesem besonderen Landschaftscharakter und Nutzungsmuster abhängigen Vogelarten abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde von der EU als alleiniger Schutz nicht anerkannt, so dass das Land Nordrhein-Westfalen weite Teile des Naturraumes der Hellwegbörden als Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldet hat. Das im Ministerialblatt vom 26. Januar 2005 (SMBl. NRW. Gl.-Nr. 1000 vom 17.12.2004) bekannt gemachte Europäische Vogelschutzgebiet (DE-4415-401) „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ ist durch Inkrafttreten der Novelle des Landschaftsgesetzes (§ 48c Abs.5 LG NRW) mit seiner im Ministerialblatt aufgeführten Gebietsabgrenzung und den dort genannten gebietsspezifischen Schutzzwecken unter Schutz gestellt.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern. Eine regionalplanerische Darstellung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ ist allerdings nicht über die Zuordnung der nach Plan-Verordnung vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSL) möglich.

In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Bereiche für den Schutz der Landschaft (BSL) werden in der Regel zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zum Erhalt von Vielfalt und Eigenart prägender Landschaftsausschnitte, die sich oft auch für die landschaftsorientierte Erholung eignen, dargestellt. BSL sind daher in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.

Dieser Funktion kann jedoch eine großräumige, intensiv genutzte Agrarlandschaft, wie die Hellwegbörde nicht gerecht werden.

Neben der grundsätzlichen Aufgabe, für das Vogelschutzgebiet die entsprechenden Ziele darzustellen, ergibt sich eine zusätzliche Komplexität. Innerhalb des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ befinden sich Bereiche, wie etwa kleine Waldflächen oder Wiesentäler, die für die Meldung des Vogelschutzgebietes nicht ausschlaggebend waren, *aber dennoch eine Bedeutung für die im Schutzzweck des Vogelschutzgebietes genannte Vogelart Rotmilan haben, die eine Mosaiklandschaft aus Wäldern, Feldgehölzen, Wiesen und Äckern bevorzugt.*

Diese Bereiche sind bereits im derzeit gültigen Regionalplan aufgrund ihrer Arten- und Biotopausstattung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) oder aufgrund ihrer Ausstattung mit vielfältigen Landschaftselementen und Erholungsbereichen als Bereich für den Schutz der Landschaft (BSL) sowie als Erholungsbereich dargestellt.

Aus diesen Gründen ist eine neue regionalplanerische Kategorie mit der textlichen und zeichnerischen Darstellung als „Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) festgelegt worden. Dieser Bereich ist zeichnerisch als Punktraster, die sonstigen Freiraumfunktionen überlagernd, dargestellt.

Die Abgrenzung der BSLV orientiert sich an der Kulisse des EG-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“. *Die für den Vogelschutz erforderlichen Bereiche gem. der „Vereinbarung zum*

Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ finden sich flächenmäßig im gemeldeten EG-Vogelschutzgebiet wieder.

Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung der BSLV im Regionalplan bewusst nicht parzellenscharf, was dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Deshalb wurden Hofstellen, Weiler und kleinere Ortschaften nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch als von den im Regionalplan als BSLV dargestellten Bereichen nicht betroffen. Andererseits wurden jedoch auch im umgekehrten Fall besonders kleinteilige, bandartige Flächen, wie z.B. die Bachoberlaufbereiche des Pöppelsche-Bachsystems nördlich von Anröchte-Effeln, nicht als BSLV dargestellt. Aus der generalisierenden Darstellungsweise resultierende Überlagerungen mit konkurrierenden Flächenansprüchen sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu bereinigen.

Als Voraussetzung für das Vorkommen von Vogelarten, die auf weitläufige, störungsarme Landschaften ohne umfangreiche Vertikalstrukturen (Offenlandbiotope) angewiesen sind, ist die Bewahrung der charakteristischen Raumstruktur der Hellwegbörde mit Hilfe einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Bodennutzung unbedingt erforderlich.

Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, Windkraftanlagen oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art - notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, zu erreichen.

Im Kreis Soest dient die „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten“ zur *Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie*. Notwendige Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i.S.d. § 48c (5) LG NRW sollen insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden. *Darüber hinaus können der Kreis, eine Kommune oder Private i.S.d. § 3 u. 3a LG NRW auch ohne vertragliche Vereinbarungen tätig werden.*

Als biotoperhaltende und -verbessernde Maßnahmen sind u. a. der Erhalt vorhandener Grabensysteme und unbefestigter Feldwege sowie die Anlage von unbewirtschafteten Saumstrukturen und Brachen als Vernetzungselemente in der offenen Agrarlandschaft anzusehen.

Anlage 2b

Die textliche Darstellung gem. Anlage 2b der Vorlage (16/02/06) zum Erarbeitungsbeschluss bleibt unverändert.

Vorwort

Aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhanges sowie des z. T. identischen Beteiligtenkreises wurden sowohl die 22. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest als auch die 2. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - west-licher Teil - (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) im Kreis Unna an einem Termin erörtert. Das Ergebnis dieser Erörterung wird in zwei getrennten Niederschriften festgehalten.

Angesichts der Größenordnung sowie der Vielzahl der eingegangenen Anregungen wurde mit der Erörterung der 22. Änderung begonnen.

N i e d e r s c h r i f t

über das Ergebnis der Erörterung am 19.03.2007 bei der Bezirksregierung Arnsberg
(Bezirksplanungsbehörde)

Erörterung gem. 20 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW zur 22. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest

– Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde als Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) –

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste
Verhandlungsleiterin: Frau AD`in Ewert

Die Verhandlungsleiterin begrüßte die anwesenden Vertreter der Verfahrens-beteiligten zur 22. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest.

Frau Ewert stellte fest, dass eine ordnungsgemäße Einladung (Schreiben vom 19.02.2007) zur Erörterung dieser 22. Änderung erfolgt sei.

Aufgabe der heutigen Erörterung sei es, einen Ausgleich der Meinungen anzustreben. Dabei werde den Anwesenden Gelegenheit gegeben, die schriftlich geäußerten Anregungen und Bedenken zu erläutern. Die schriftlich im Erarbeitungsverfahren vorgebrachten Anregungen lägen den Beteiligten und den Teilnehmern der Erörterung in einer Zusammenstellung in Kurzform vor.

Nicht anwesend, obwohl sie Anregungen vorgebracht hatten, waren: Bezirksregierung Detmold, Bezirksregierung Münster (Luftfahrtbehörde), Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V., Bürgermeister der Stadt Erwitte, Bürgermeister der Stadt Geseke, Oberbürgermeister der Stadt Hamm, DB Services Immobilien GmbH, PLEdoc, RWE Power, RWE Energy AG Transportnetz Strom GmbH, RWE WVE und Deutsche Telekom.

Der Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. wurde von der IHK Arnsberg vertreten.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, die Gemeinde Möhnesee und die Stadt Soest haben ihre Teilnahme abgesagt und ihr Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags erteilt.

Da jedem Verfahrensbeteiligten, der Anregungen vorgebracht hat, eine Niederschrift zugesandt wird, ist eine Abstimmung auf diesem Wege auch mit den nicht Anwesenden gewährleistet.

Bevor die einzelnen Anregungen mit den Anwesenden erörtert wurden, erläuterte Frau Ewert das bisherige Verfahren:

- Einleitung des Änderungsverfahrens durch Regionalratsbeschluss am 23.03.2006
- Beteiligung mit Verfügung vom 24.03.06 (3-Monats-Frist bis 30.06.2006)
Von den 85 Beteiligten haben 24 insgesamt 49 Anregungen vorgebracht.
- Öffentlichkeitsbeteiligung mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.04.06 und öffentliche Auslegung bei der BRAR und beim Kreis Soest vom 18.04.06 bis 19.06.2006 (6 Einwender haben insgesamt 11 Anregungen vorgebracht).

Anhand der Zusammenstellung der Anregungen, die den Beteiligten mit der Einladung zu dieser Erörterung vorgelegt worden war, wurden diese im Anschluss mit den Anwesenden erörtert. Dabei wurde nochmals die Gelegenheit gegeben, die schriftlich geäußerten Anregungen zu erläutern.

Überwiegend konnte ein einvernehmliches Erörterungsergebnis erzielt werden. Die einzelnen Ergebnisse sind in der beigefügten Zusammenstellung festgehalten (siehe Anlage).

Frau Ewert stellte anschließend die Frage, ob nunmehr alle Bedenken erörtert worden seien. Dies war nach Aussage aller Anwesenden der Fall.

Anschließend erläuterte Frau Ewert das weitere Verfahren hinsichtlich dieser 22. Änderung des v. g. Regionalplan-Teilabschnittes. So werde allen Verfahrensbeteiligten, die Anregungen vorgebracht haben, eine Niederschrift über diesen Erörterungstermin zugesandt. Mit Hilfe dieser Niederschrift sollen die Erörterungsergebnisse auch mit den nicht anwesenden Beteiligten abgestimmt werden. Es werde dann eine Vorlage zum Aufstellungsbeschluss erarbeitet.

Der Planungskommission werde in der Sitzung am 31.05.07 berichtet. Der Aufstellungsbeschluss ist für die Regionalratsitzung am 14. Juni 2007 vorgesehen. Anschließend erfolge das Genehmigungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW). Redaktionsschluss für die Erstellung der Regionalrats-Vorlagen ist der 29. März .

Aufgrund dieser engen Frist wurde vereinbart, die Niederschrift **per e-mail** zu versenden mit der Bitte um Durchsicht **bis zum 23.03.07**.

Abschließend bedankte sich die Verhandlungsleiterin für die sachliche und konstruktive Erörterung und wünschte allen Anwesenden eine gute Heimreise.



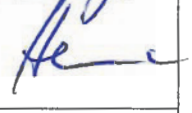
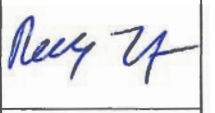

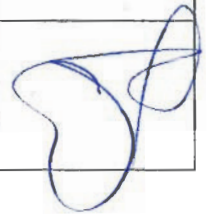
gez.
Neumann

Anwesenheitsliste

zur Erörterung im Rahmen der **22.** Änderung des Regionalplanes – Teilabschnitt
Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest
- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde als BSLV -

Erörterung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen
gem. § 20 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW

(Eintragung bitte in Blockschrift)

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung oder Funktion	Dienststelle bzw. erschienen für	E-Mail Adresse	Unterschrift
1	Kraume Martin	Bauamts- leiter	Gemeinde Hunröche	m. Kraume @unroech.de	
2	HOLTKÖTTER HEINRICH	BÜRGERMEISTER	a	BÜRGERMEISTER. HOLTKÖTTER @FURROEGHE.DE	
3	Reuebaum	TA	Kreis Soest	Madame.Reuebaum @kreis-soest.de	
4	Frye	stv. GBL	IHK Arnsberg	frye@arnsberg. ihk.de	
5	Heume	LD	LK BPA NRW Arnsberg	frik.heume@ LWK.nrw.de	
6	Joest		ABU, LNU	r.joest@abu- munksh.de	
7	Dr. Clausen	Dezernent	LANUV	frye.clausen @lanuv.nrw. de	
8	Hackstein	Praktikantin	LANUV		
9	Driesel	ULB	Kreis Unna	peter.driesel@ kreis-unna.de	

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung oder Funktion	Dienststelle bzw. erschienen für	E-Mail Adresse	Unterschrift
10	H. Künzler	ULB	Kreis Umm	Hermann.Kuenzler@kreis-umma.de	
11	Frye	StuBL	HK Darmstg. Wirtschaftsw. Beirath	Sty.Darmstg. hk@.de	
12	WIENHOES	RD	DEZ. 5-1		
13	Neumann	t. Ang'le	BRAR D. 62		
14	Dr. Scholtisser	RAng	"		
15	Richard	LRD'iz	Bez. Reg. Dec. 62		
16	Knepper	T Ang'le	"		
17	Ewse	AD'iz			
18	Liepmann	Res. Angest.	Bez. Rog		
19					
20					
21					
22					
23					
24					

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK) - Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 121101 Bürgermeister der Gemeinde Anröchte Anregung: 0001</p> <p>Die "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde" ist in vollem Umfang zeichnerisch und textlich in der Regionalplanänderung darzustellen.</p> <p>Es sollen nicht nur die Interessengebiete für die Wiesenweihe gem. § 3 (2) dritter Spiegelstrich, sondern auch die in § 3 (2) genannten Interessengebiete der Steine- und Erdenindustrie sowie die bedarfsgerechte Darstellung weiterer Siedlungsbereiche innerhalb der Interessengebiete im Rahmen des Änderungsverfahrens berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BRAR hat sich ausweislich des Textes in § 9 Abs. 2 der „Vereinbarung“ zunächst lediglich auf die planerische Absicherung des „Interessengebietes Wiesenweihe“ i.S.d. § 3 Abs. 2 dritter Spiegelstrich der „Vereinbarung“ verpflichtet.</p> <p>Darüber hinaus wurden in der o.g. "Vereinbarung" Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung sowie Interessengebiete für die Rohstoffgewinnung abgegrenzt. Eine planerische Absicherung dieser Interessengebiete soll gem. Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erfolgen.</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde wird eine bedarfsgerechte Darstellung weiterer Siedlungsbereiche vornehmen sowie gem. den Vorgaben der Landesplanung Bereiche für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze in der Größenordnung eines 25jährigen Bedarfshorizontes bzw. Reservegebiete für einen 50jährigen Bedarfshorizont darstellen.</p> <p>Derartige raumbedeutsame Darstellungen können jedoch nur im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplan-Teilschnittes erfolgen. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 10.01.07 die Bezirksregierung beauftragt, mit der Fortschreibung des Regionalplanes, Teilschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) zu beginnen. Die Auftaktveranstaltung zum Fortschreibungsverfahren fand am 19.01.07 statt.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung und für die Rohstoffgewinnung im Zuge der Fortschreibung des Regionalplan-Teilschnittes <u>nicht ohne weiteres</u> 1: 1 übernommen werden.</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p> <p>Die Gemeinde Anröchte vertritt die Ansicht, dass die 22. Änderung mindestens zurückgestellt werden sollte, da eine Abwägung aller Belange nur im Fortschreibungsverfahren HSK/ Soest sinnvoll vorgenommen werden könne.</p> <p>Wegen der wechselseitigen Wirkungen der betroffenen Interessen (Vogelschutz, Steine- und Erdenindustrie, Siedlungsbereiche) sollen diese Aspekte entweder gemeinsam in der 22. Änderung abgehandelt werden oder in der Fortschreibung HSK/Soest, aber nicht getrennt.</p> <p>Die Bez.Reg. Arnsberg, Dez. 51 macht noch einmal auf die Verpflichtung zur Unterschutzstellung (Ziff. 4.1.2 und 4.2 VV-FFH) und regionalplanerischen Absicherung aufmerksam.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 251001 Bezirksregierung Detmold Anregung: 0001</p> <p>Es wird auf den Entwurf der Fortschreibung des Regionalplan-TA Paderborn-Höxter hingewiesen, wonach der im RP Detmold befindliche Teil des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" als BSLE mit Vorrangfunktion bzw. als landwirtschaftlicher Vorhaltsbereich dargestellt ist. Die Sicherung der schutzwürdigen Vogelpopulationen ist hier insbesondere mit dem Instrument des Vertragsnaturschutzes und des begleitenden Arten-Monitoring zu erreichen. Für die im Vogelschutzgebiet dargestellte LEP VI-Fläche gilt dieses Ziel bis zu seiner konkreten Inanspruchnahme.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die B1n Umgebung Salzkotten das o.g. Vogelschutzgebiet tangiert.</p>	<p>Vielmehr ist erst im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens zu klären, ob diese Flächen in Anspruch genommen werden können bzw. ob andere Belange einer Inanspruchnahme entgegenstehen.</p> <p>Durch die in § 3 (1) der „Vereinbarung“ getroffene Formulierung, dass eine planerische Absicherung der Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung und für die Rohstoffgewinnung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erfolgen soll, wurden möglicherweise trotz zahlreicher Gesprächsrunden und klarstellender Erläuterungen der Bezirksplanungsbehörde Erwartungen geweckt, diese Interessengebiete 1:1 zu übernehmen.</p> <p>Gleichwohl haben die Vertragspartner in der Präambel der Vereinbarung erklärt, dass dieser Vertrag kein Raumordnungskonzept beinhaltet, das die räumliche Entwicklung im Geltungsbereich des Vertrages für die Laufzeit festschreibt.</p>	
<p>Es wird auf den Entwurf der Fortschreibung des Regionalplan-TA Paderborn-Höxter hingewiesen, wonach der im RP Detmold befindliche Teil des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" als BSLE mit Vorrangfunktion bzw. als landwirtschaftlicher Vorhaltsbereich dargestellt ist. Die Sicherung der schutzwürdigen Vogelpopulationen ist hier insbesondere mit dem Instrument des Vertragsnaturschutzes und des begleitenden Arten-Monitoring zu erreichen. Für die im Vogelschutzgebiet dargestellte LEP VI-Fläche gilt dieses Ziel bis zu seiner konkreten Inanspruchnahme.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die B1n Umgebung Salzkotten das o.g. Vogelschutzgebiet tangiert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Die Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll dieses Termins ihr Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 254003 Bezirksregierung Münster -Luffahrtbehörde- Anregung: 0001</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die im Geltungsbereich des Regionalplan-Teilabschnittes liegenden Flugplätze zum einen Bestandsschutz haben und andererseits die Option erhalten bleibt, sich neueren Vorschriften bzw. gesetzlichen Regelungen anzupassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Fragestellung ist im Rahmen der fachgesetzlichen Verfahren im Einzelfall zu klären.</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Die Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll dieses Termins ihr Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>
<p>Beteiligter: 290004 Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. Anregung: 0001</p> <p>Gemäß § 3 (2) der "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweide und der anderen Offenlandarten" wird davon ausgegangen, dass keine Umsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt. Dieser Aspekt sollte unbedingt berücksichtigt werden.</p>	<p>Durch die regionalplanerische Festlegung als BSLV wird die Intention des § 3 (2), dritter Spiegelstrich der genannten „Vereinbarung“ umgesetzt, eine Sicherung der für den Vogelschutz erforderlichen Bereiche nicht im Rahmen einer Landschaftsschutzgebietsfestsetzung zu erreichen, sondern über vertragliche Regelungen zu ermöglichen.</p> <p>Solche vertragliche Vereinbarungen werden allerdings auf freiwilliger Basis abgeschlossen, so dass es sich hier nicht um eine verbindliche – vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogene und umsetzbare – Vorgabe mit Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG handeln kann, sondern nur um einen Grundsatz der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 3 ROG.</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Der Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll dieses Termins sein Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 290004 Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. Anregung: 0002</p> <p>Eine weitere Verpflichtung des § 3 Abs. 2 der Vereinbarung ist die Absicherung der Interessengebiete der Steine- und Erdenindustrie für einen 50-jährigen Bedarfshorizont, der durch die Abgrenzung von Reservengebieten in Beikarten zum Regionalplan geregelt werden soll. Der Erarbeitungsbeschluss für die 22. Änderung des Regionalplanes sieht dies nicht vor.</p> <p>Dies widerspricht eindeutig dem Geist der Vereinbarung und den Zielen der Landesregierung. Die Absicherung der Interessengebiete ist für die Unternehmen der Steine- und Erdenindustrie nicht zuletzt auch wegen des in § 12 Abs. 3 der Vereinbarung festgelegten Sonderkündigungsrechts relevant, wonach jede Partei die Vereinbarung binnen 24 Monaten nach rechtskräftiger Schutzgebietsausweisung bzw. nach Festsetzung eines Schutzgebietes durch Gesetz kündigen kann. Diese Frist läuft im Mai 2007 ab.</p> <p>Es wird dringend darum gebeten, die in § 3 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich der Vereinbarung genannten Interessengebiete ebenfalls zu berücksichtigen und noch in diesem Jahr regionalplanerisch zu sichern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BRAR hat sich ausweislich des Textes in § 9 Abs. 2 der „Vereinbarung“ zunächst lediglich auf die planerische Absicherung des „Interessengebietes Wiesenweihe“ i.S.d. § 3 Abs. 2 dritter Spiegelstrich der „Vereinbarung“ verpflichtet.</p> <p>Darüber hinaus wurden in der o.g. „Vereinbarung“ Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung sowie Interessengebiete für die Rohstoffgewinnung abgegrenzt. Eine planerische Absicherung dieser Interessengebiete soll gem. Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erfolgen.</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde wird eine bedarfsgerechte Darstellung weiterer Siedlungsbereiche vornehmen sowie gem. den Vorgaben der Landesplanung Bereiche für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze in der Größenordnung eines 25jährigen Bedarfshorizontes bzw. Reservegebiete für einen 50jährigen Bedarfshorizont darstellen.</p> <p>Derartige raumbedeutsame Darstellungen können jedoch nur im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplan-Teilschnittes erfolgen. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 10.01.07 die Bezirksregierung beauftragt, mit der Fortschreibung des Regionalplanes, Teilschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) zu beginnen. Die Auftaktveranstaltung zum Fortschreibungsverfahren fand am 19.01.07 statt. Eine weitere Auftaktveranstaltung zum Schwerpunktthema Rohstoffsicherung soll am 14.03.07 stattfinden.</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Der Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll dieses Termins sein Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)
 - Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung und für die Rohstoffgewinnung im Zuge der Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnittes <u>nicht ohne weiteres</u> 1: 1 übernommen werden.</p> <p>Vielmehr ist erst im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens zu klären, ob diese Flächen in Anspruch genommen werden können bzw. ob andere Belange einer Inanspruchnahme entgegenstehen.</p> <p>Durch die in § 3 (1) der „Vereinbarung“ getroffene Formulierung, dass eine planerische Absicherung der Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung und für die Rohstoffgewinnung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erfolgen soll, wurden möglicherweise trotz zahlreicher Gesprächsrunden und klarstellender Erläuterungen der Bezirksplanungsbehörde Erwartungen geweckt, diese Interessengebiete 1:1 zu übernehmen.</p> <p>Gleichwohl haben die Vertragspartner in der Präambel der Vereinbarung erklärt, dass dieser Vertrag kein Raumordnungskonzept beinhaltet, das die räumliche Entwicklung im Geltungsbereich des Vertrages für die Laufzeit festschreibt.</p>	

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 290004 Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. Anregung: 0003</p> <p>Ziel 51a (1) Satz 2 Ziel 51a (1) enthält eine nicht erforderliche Verschärfung der FFH-Richtlinie. Auch im § 48d des Landschaftsgesetzes NRW wird nicht von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit von Projekten ausgegangen. Die Erweiterung auf die Umgebung stellt eine weitere zusätzliche und unnötige Verschärfung dar, zumal der Umgebungsschutz bei der Abgrenzung des VS-Gebietes „Hellwegbörde“ und der Interessengebiete in der o.g. Vereinbarung bereits berücksichtigt wurde. Es wird daher angeregt Satz 51a (1) Satz 2 zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Raumbedeutsame Pläne und Projekte müssen gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 auf ihre Verträglichkeit geprüft und ggf. nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 des Artikels 6 der FFH-Richtlinie zugelassen werden.“</p>	<p>Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.</p> <p>Ziel 51a (1) Satz 2 soll wie folgt geändert werden:</p> <p><i>"Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis Abs. 8 LG NW erfüllen."</i></p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Der Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll dieses Termins sein Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>
<p>Beteiligter: 050001 Landwirtschaftskammer NRW c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg Anregung: 0001</p> <p>Der Erhalt der offenen Agrarlandschaft durch landwirtschaftliche Nutzung wird - bedingt durch markt- wirtschaftliche Entwicklungen - in zunehmendem Maße davon abhängen, dass die bisherige Nutzungsform (Kombination von Ackerbau und Schweinemast) weiter wie bisher betrieben werden kann. In diesem Zusammenhang wird es begrüßt, dass landwirtschaftliche Hofstellen von der Darstellung als BSLV nicht betroffen gelten. Darüber hinaus ist es erforderlich, die bauliche Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Bildung neuer Aussiedlungsstandorte für die Zukunft zu gewährleisten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitere Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsformen sowie die bauliche Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben stellen keine regionalplanerisch relevanten Regelungsstatbestände dar.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)
 - Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 050001 Landwirtschaftskammer NRW c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg Anregung: 0002</p> <p>Der Schutzerfolg der Offenlandvogelarten hängt ganz wesentlich von der Akzeptanz bei den Menschen in der Region ab. Deswegen hält die LWK die Einhaltung der Hellwegbördenvereinbarung für wichtig und betont insbesondere das langjährig erprobte Vertragsprinzip bei Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</p>	<p>Die Auffassung wird geteilt.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)
 - Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 260101 DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln, z.Hd. Herrn Schwark Anregung: 0001</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 38 BNatSchG Flächen, die als öffentliche Verkehrswege dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass jederzeitige Überwachungs- und Unterhaltungsaufgaben generell zugelassen sein müssen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derartige Detailregelungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Die Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll dieses Termins ihr Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>
<p>Beteiligter: 121104 Bürgermeister der Stadt Erwitte Anregung: 0001</p> <p>Die BSLV-Flächen dürfen im Interesse der heimischen, standortgebundenen Zementindustrie - als ein für die Stadt Erwitte herausragender Wirtschaftsfaktor - keine Ausweitung in die IBA-Flächen erfahren. Dies gilt umso mehr, als diese Flächen seitens des MUNLV in seiner Mitteilung an die EU-Kommission im Mai 2006 für das VSG "Hellwegbörde" als unbedeutend eingestuft wurden.</p>	<p>Die Abgrenzung des BSLV orientiert sich an der Kulisse des gemeldeten EG-Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde".</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Der Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll dieses Termins sein Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>
<p>Beteiligter: 121104 Bürgermeister der Stadt Erwitte Anregung: 0002</p> <p>Die Stadt legt großen Wert darauf, dass die Abgräbungsflächen der Zementindustrie mit einem Planungshorizont von 25 Jahren (bzw. 50 Jahren in Beilagenkarten) im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnittes (Kreis SO und HSK) dargestellt werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung und für die Rohstoffgewinnung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnittes <u>nicht ohne weiteres</u> 1:1 übernommen werden.</p> <p>Durch die in § 3 (1) der Vereinbarung getroffene Formulierung, dass eine planerische Absicherung der Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung und für die Rohstoffgewinnung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erfolgen soll, wurden möglicherweise trotz zahlreicher Gesprächsrunden und klarstellender Erläuterungen der Bezirksplanungsbehörde Erwartungen geweckt, diese Interessengebiete 1:1 zu übernehmen.</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Der Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll dieses Termins sein Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 121105 Bürgermeister der Stadt Geseke Anregung: 0001</p> <p>Der im Regionalplanentwurf dargestellte Bereich von 320 ha für flächenintensive Großvorhaben östlich von Geseke (sog. LEP-VI-Fläche) überlagert das gemeldete Vogelschutzgebiet Hellwegbörde.</p> <p>Die Stadt Geseke geht - in Kenntnis des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2001/5117 der EU - davon aus, dass die Darstellung der LEP-VI-Fläche entsprechend der "Wiesenweihen-Vereinbarung" im Regionalplan übernommen wird.</p>	<p>Gleichwohl haben die Vertragspartner in der Präambel der Vereinbarung erklärt, dass dieser Vertrag kein Raumordnungskonzept beinhalte, das die räumliche Entwicklung im Geltungsbereich des Vertrages für die Laufzeit festschreibt. Vielmehr ist erst im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens zu klären, ob diese Flächen in Anspruch genommen werden können bzw. ob andere Belange einer Inanspruchnahme entgegenstehen.</p>	
<p>Der im Regionalplanentwurf dargestellte Bereich von 320 ha für flächenintensive Großvorhaben östlich von Geseke (sog. LEP-VI-Fläche) überlagert das gemeldete Vogelschutzgebiet Hellwegbörde.</p> <p>Die Stadt Geseke geht - in Kenntnis des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2001/5117 der EU - davon aus, dass die Darstellung der LEP-VI-Fläche entsprechend der "Wiesenweihen-Vereinbarung" im Regionalplan übernommen wird.</p>	<p>Entgegen der ursprünglichen Entwurfsdarstellung strebt die Bezirksplanungsbehörde eine überlagernde Darstellung an, die den bestehenden Planungskonflikt (LEP-VI-Fläche/gemeldetes Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“) deutlich macht.</p> <p>Die Darstellung als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für flächenintensive Großvorhaben folgt einem landesplanerischen Ziel des LEP und ist aufgrund der Planungshierarchie in den Regionalplan zu übernehmen. Eine eigenständige planerische Abwägungsmöglichkeit über LEP-Ziele besteht im Rahmen eines Regionalplan-Änderungsverfahrens nicht.</p> <p>Dieser Konflikt ist auf der Ebene der Landesplanung zu lösen.</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Der Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll dieses Termins sein Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 120400 Oberbürgermeister der Stadt Hamm Anregung: 0001</p> <p>In die Schutzbereiche des BSLV sind auch zahlreiche kleinere Waldflächen, die nicht Ausschlag gebend für die Meldung als Vogelschutzgebiet waren, einbezogen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund einer besonderen Prüfung bei Erstaufforstungen von Bedeutung.</p> <p>Es wird angeregt, Waldflächen in Bachtälern und Schledden ausdrücklich zuzulassen, da diese sowohl landschaftsmorphologisch als auch historisch begründet sind sowie das Landschaftsbild und die Artenvielfalt bereichern. Dies sollte auch für das Mühlenbachtal östlich Westönnen in Verlängerung der Waldachse gelten, die das östliche Stadtgebiet Hamm in Nord-Süd-Richtung durchzieht. Auf diese Weise könnte eine wichtige Waldnetzungsachse mit Leitlinienfunktion zwischen den Landschaftsräumen Münsterland und Sauerland entwickelt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Großräumigkeit des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" sind etliche Bereiche mit kleinen Waldflächen und Wiesentälern miteinbezogen worden, die eine Bedeutung für bestimmte, streng geschützte Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie haben.</p> <p>Wenngleich eine Waldanreicherung in diesen Bereichen unter ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll sein kann, so ist über Erstaufforstungen generell im Rahmen der Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu entscheiden. Insbesondere sind derartige Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des EG-Vogelschutzgebietes zu überprüfen.</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Der Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll dieses Termins sein Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland Anregung: 0001</p> <p>Um auch die anderen sich aus der "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweide und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde" ergebenden Planungspflichten zu erfüllen, hat der Regionalrat abweichend von der Beschlussvorlage die Bezirksregierung aufgefordert, mit den Vorarbeiten für die Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnittes rechtzeitig zu beginnen. Die IHK begrüßt dies und regt an, dass dieser Inhalt auch im Aufstellungsbeschluss nochmals ausdrücklich bekräftigt wird.</p>	<p>Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 10.01.07 die Bezirksregierung beauftragt, mit der Fortschreibung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) zu beginnen. Die Auftaktveranstaltung zum Fortschreibungsverfahren fand am 19.01.07 statt. Eine weitere Auftaktveranstaltung zum Schwerpunktthema Rohstoffsicherung soll am 14.03.07 stattfinden.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer Arnnsberg, Hellweg-Sauerland Anregung: 0002</p> <p>Im neuen Kapitel 6.5a sollte im Ziel 51a Abs. 1 hinter Satz 1 folgende Ergänzung vorgenommen werden:</p> <p><i>„Die weitere Konkretisierung des Schutzes erfolgt über die kommunale Bauleitplanung und insbesondere über vertragliche Maßnahmen. Erheblich beeinträchtigende, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind unzulässig, sofern sie zumutbar an anderer Stelle mit geringeren Auswirkungen realisiert werden können und das öffentliche Interesse an diesen Vorhaben nicht überwiegt.“</i></p> <p>Der Änderungsbedarf ergibt sich, weil die Brutplätze der Offenlandarten abhängig vom Anbauverhalten der Landwirte räumlich variieren. Ferner ist in der "Hellwegbörde-Vereinbarung" vorgesehen, dass die Kommunen z.B. durch ihre Flächennutzungsplanung die Umsetzung der Vereinbarung unterstützen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Vorschlag der IHK weist keinen Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG auf.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer Arnnsberg, Hellweg-Sauerland Anregung: 0003</p> <p>Gemäß der "Vereinbarung zum Schutz der Wiesengeheide und der anderen Offenlandarten" sollen Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Lebensraumes der Offenlandvogelarten ausschließlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nicht per ordnungsrechtlicher Sicherung durchgeführt werden. Dieser Aspekt hat eine grundsätzliche Bedeutung für die Vereinbarung und sollte explizit in das entscheidende Ziel aufgenommen werden.</p>	<p>Durch die regionalplanerische Festlegung als BSLV wird die Intention des § 3 (2), dritter Spiegelstrich der genannten „Vereinbarung“ umgesetzt, eine Sicherung der für den Vogelschutz erforderlichen Bereiche nicht im Rahmen einer Landschaftsschutzgebietsfestsetzung zu erreichen, sondern über vertragliche Regelungen zu ermöglichen.</p> <p>Solche vertragliche Vereinbarungen werden allerdings auf freiwilliger Basis abgeschlossen, so dass es sich hier nicht um eine verbindliche – vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogene und umsetzbare – Vorgabe mit Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG handeln kann, sondern nur um einen Grundsatz der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 3 ROG.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)
 - Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland Anregung: 0004</p> <p>Es wird angeregt, dass die Zielsetzung, nach der erheblich beeinträchtigende Planungen und Maßnahmen unzulässig sind, durch die entsprechenden Ausnahmetatbestände ergänzt wird, die sich direkt aus der FFH-RL ergeben und jeweils im BNatSchG und im LG NW verankert sind. Die vorgesehene Erweiterung der unzulässigen Maßnahmen auf die Umgebung sollte nicht als Ziel definiert werden, da dies über die unmittelbaren Anforderungen der FFH-RL hinaus ginge.</p>	<p>Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.</p> <p>Ziel 51a (1) Satz 2 soll wie folgt geändert werden: <i>"Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis Abs. 8 LG NW erfüllen."</i></p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland Anregung: 0005</p> <p>Der IHK ist ein Schreiben des Bundesverbandes WindEnergie e.V., Regionalverband Südwestfalen bekannt geworden. Als gesamtwirtschaftliche Interessenvertretung bittet die IHK die Bezirksregierung Arnsberg, die branchenspezifischen Interessen der Windenergie in den Abwägungsprozess des Verfahrens einzustellen.</p> <p>a) Insbesondere sollen nach Ansicht des Verbandes in der Regionalplanung nicht nur die Flächen des Vogelschutzgebietes, sondern auch die Belange der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.</p> <p>b) Des Weiteren halte der BWE die Entwurfsfassung eines künftigen Ziels 51a (im Hinblick auf § 48 d LG NW [Anm. der BRAR]) für ergänzungsbedürftig.</p>	<p>a) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsbereichen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Bezirksplanungsbehörde wird jedoch in diesem Jahr mit den Vorarbeiten für die Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund -östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) beginnen. Dazu gehört u.a. eine Überprüfung der Darstellung der Siedlungsbereiche.</p> <p>b) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ziel 51a (1) Satz 2 soll wie folgt geändert werden: <i>"Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis Abs. 8 LG NW erfüllen."</i></p>	<p>Einvernehmen.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland Anregung: 0006</p> <p>Es wird angeregt, die Regionalgruppe Südwestfalen des Bundesverbandes Wind Energie e.V. zu einem voraussichtlich erforderlichen Erörterungstermin einzuladen, auch wenn dieser nicht offiziell Verfahrensbeteiligter gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.03.06 ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gem. § 20 (4) LPIG sind die vorgebrachten Bedenken der Beteiligten mit diesen, d. h. in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Bundesverband WindEnergie e.V. (Regionalgruppe Südwestfalen) ist kein Beteiligter gem. dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates vom 23.03.06 zur Einleitung dieses Änderungsverfahrens. Gleichwohl hatte der Verband Gelegenheit, sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu äußern.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland Anregung: 0007</p> <p>Ferner wird angeregt, den BWE Regionalverband Südwestfalen regelmäßig an künftigen Regionalplanverfahren zu beteiligen, wenn anzunehmen ist, dass dieser in seinen Interessen tangiert werden könnte.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Entscheidung obliegt dem Regionalrat bei der Einleitung des jeweiligen Verfahrens.</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Die IHK bittet um künftige Berücksichtigung des Bundesverbandes Wind Energie e.V. in weiteren Verfahren.</p>
<p>Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0001</p> <p>Gemäß § 3 (2) der "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweide und der anderen Offenlandarten" wird davon ausgegangen, dass keine Umsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt. Dieser Aspekt hat eine grundsätzliche Bedeutung für die Vereinbarung und sollte unbedingt berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird daher angeregt, die Formulierung des Grundsatzes zum Ziel 51a wie folgt zu ändern:</p> <p>"Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden durch freiwillige Vereinbarungen festgelegt."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Grundsatz entspricht bereits der Intention des § 3 (2) der "Vereinbarung", eine Sicherung der für den Vogelschutz erforderlichen Bereiche nicht im Rahmen einer Landschaftsschutzgebietsfestsetzung zu erreichen, sondern über vertragliche Regelungen zu ermöglichen.</p> <p>Solche vertragliche Vereinbarungen werden regelmäßig auf freiwilliger Basis abgeschlossen, so dass es sich hier nicht um eine verbindliche – vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogene und umsetzbare – Vorgabe mit Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG handeln kann, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 3 ROG.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0002</p> <p>Ziel 51a (1) Satz 2 Ziel 51a (1) enthält eine nicht erforderliche Verschärfung der FFH-Richtlinie. Auch im § 48d des Landschaftsgesetzes NRW wird nicht von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit von Projekten ausgegangen. Die Erweiterung auf die Umgebung stellt eine weitere zusätzliche und unnötige Verschärfung dar. Der Umgebungsschutz ist in der FFH-Richtlinie nicht explizit erwähnt. Darüber hinaus wurde der Umgebungsschutz bei der Abgrenzung des VS-Gebietes „Hellwegbörde“ und der Interessengebiete in der o.g. Vereinbarung bereits berücksichtigt. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: „Raumbedeutsame Pläne und Projekte müssen gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 auf ihre Verträglichkeit geprüft und ggf. nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 des Artikels 6 der FFH-Richtlinie zugelassen werden.“</p>	<p>Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.</p> <p>Ziel 51a (1) Satz 2 soll wie folgt geändert werden:</p> <p><i>"Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis Abs. 8 LG NW erfüllen."</i></p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>
<p>Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0003</p> <p>Der im Regionalplanentwurf dargestellte Bereich von 320 ha für flächenintensive Großvorhaben östlich von Geseke (sog. LEP-VI-Fläche) überlagert das gemeldete Vogelschutzgebiet Hellwegbörde.</p> <p>Es wird angeregt - auch vor dem Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2001/5117 der EU - eine vorrangige regionalplanerische Darstellung entsprechender Kulissee des gemeldeten Vogelschutzgebietes vorzunehmen. Falls dies nicht möglich ist, wird angeregt, eine entsprechende Änderung des Landesentwicklungsplanes herbeizuführen.</p>	<p>Entgegen der ursprünglichen Entwurfsdarstellung strebt die Bezirksplanungsbehörde eine überlagernde Darstellung an, die den bestehenden Planungskonflikt (LEP-VI-Fläche/gemeldetes Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“) deutlich macht.</p> <p>Die Darstellung als Gewerbe- und Industrieanliegensbereich für flächenintensive Großvorhaben folgt einem landesplanerischen Ziel des LEP und ist aufgrund der Planungshierarchie in den Regionalplan zu übernehmen. Eine eigenständige planerische Abwägungsmöglichkeit über LEP-Ziele besteht im Rahmen eines Regionalplan-Änderungsverfahrens nicht.</p> <p>Dieser Konflikt ist auf der Ebene der Landesplanung zu lösen.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0004</p> <p>Es wird angeregt, im Ziel 54 des Regionalplan-TA OB DO - östl. T.- (Kreis SO und HSK) die Begriffe "gliedernde Elemente" und "Wald anzureichern" zu streichen, um das mit der BSLV-Darstellung verbundene Ziel 51a "Erhalt der offenen Agrarlandschaft" nicht zu gefährden.</p>	<p>Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0005</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel 54 Abs. 4 soll aufrechterhalten werden. Die Belange des Vogelschutzes werden durch die ergänzende Formulierung der Anlage 2b der Vorlage 16/02/06 ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Eine weitere Verpflichtung des § 3 Abs. 2 der Vereinbarung ist die Absicherung der Interessengebiete der Steine- und Erden-Industrie für einen 50-jährigen Bedarfshorizont, der durch die Abgrenzung von Reservegebieten in Beikarten zum Regionalplan geregelt werden soll. Der Erarbeitungsbeschluss für die 22. Änderung des Regionalplanes sieht dies nicht vor.</p> <p>Dies widerspricht eindeutig dem Geist der Vereinbarung und den Zielen der Landesregierung. Die Absicherung der Interessengebiete ist für die Unternehmen der Steine- und Erdenindustrie nicht zuletzt auch wegen des in § 12 Abs. 3 der Vereinbarung festgelegten Sonderkündigungsrechts relevant, wonach jede Partei die Vereinbarung binnen 24 Monaten nach rechtskräftiger Schutzgebietsausweisung bzw. nach Festsetzung eines Schutzgebietes durch Gesetz kündigen kann. Diese Frist läuft im Mai 2007 ab.</p> <p>Es wird dringend darum gebeten, die in § 3 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich der Vereinbarung genannten Interessengebiete ebenfalls zu berücksichtigen und noch in diesem Jahr regionalplanerisch zu sichern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BRAR hat sich ausweislich des Textes in § 9 Abs. 2 der „Vereinbarung“ zunächst lediglich auf die planerische Absicherung des „Interessengebietes Wiesenweihe“ i.S.d. § 3 Abs. 2 dritter Spiegelstrich der „Vereinbarung“ verpflichtet.</p> <p>Darüber hinaus wurden in der o.g. "Vereinbarung" Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung sowie Interessengebiete für die Rohstoffgewinnung abgegrenzt. Eine planerische Absicherung dieser Interessengebiete soll gem. Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erfolgen.</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde wird eine bedarfsgerechte Darstellung weiterer Siedlungsbereiche vornehmen sowie gem. den Vorgaben der Landesplanung Bereiche für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze in der Größenordnung eines 25jährigen Bedarfshorizontes bzw. Reservegebiete für einen 50jährigen Bedarfshorizont darstellen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK) - Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 121200 Landrat des Kreises Unna Anregung:0001</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Kreis Unna die Darstellung als BSLV der Festsetzung eines "klassischen" Landschaftsschutzgebietes in der mit der BRAR abgesprochenen Abgrenzung nicht entgegenstehen darf.</p>	<p>Derartige raumbedeutsame Darstellungen können jedoch nur im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplan-Teilschnittes erfolgen. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 10.01.07 die Bezirksregierung beauftragt, mit der Fortschreibung des Regionalplanes, Teilschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) zu beginnen. Die Auftaktveranstaltung zum Fortschreibungsverfahren fand am 19.01.07 statt. Eine weitere Auftaktveranstaltung zum Schwerpunktthema Rohstoffsicherung soll am 14.03.07 stattfinden.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung und für die Rohstoffgewinnung im Zuge der Fortschreibung des Regionalplan-Teilschnittes nicht ohne weiteres 1:1 übernommen werden.</p> <p>Vielmehr ist erst im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens zu klären, ob diese Flächen in Anspruch genommen werden können bzw. ob andere Belange einer Inanspruchnahme entgegenstehen.</p> <p>Durch die in § 3 (1) der „Vereinbarung“ getroffene Formulierung, dass eine planerische Absicherung der Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung und für die Rohstoffgewinnung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erfolgen soll, wurden möglicherweise trotz zahlreicher Gesprächsrunden und klarstellender Erläuterungen der Bezirksplanungsbehörde Erwartungen geweckt, diese Interessengebiete 1:1 zu übernehmen. Gleichwohl haben die Vertragspartner in der Präambel der Vereinbarung erklärt, dass dieser Vertrag kein Raumordnungskonzept beinhaltet, das die räumliche Entwicklung im Geltungsbereich des Vertrages für die Laufzeit festschreibt.</p>	
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Kreis Unna die Darstellung als BSLV der Festsetzung eines "klassischen" Landschaftsschutzgebietes in der mit der BRAR abgesprochenen Abgrenzung nicht entgegenstehen darf.</p>	<p>Der Hinweis ist als eigenständige Anregung im parallel eingeleiteten Verfahren zur 2. Änderung des Regionalplan-Teilschnittes OB DO – westlicher Teil – (DO/UN/HAM) im Kreis Unna zu diskutieren.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)
 - Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 260001 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz - Anregung: 0001 Es wird angeregt, die Straßen-Bedarfsplanmaßnahmen auf S.4 der Begründung wie folgt zu ergänzen: - B 475 OU Lippetal/Oestinghausen - B 63n OU Wickede	Der Anregung wird in der Begründung zum Aufstellungsabschluss gefolgt.	Einvernehmen.
Beteiligter: 260001 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz - Anregung: 0002 Es wird darauf hingewiesen, dass die Rastanlagen an der A44 "Am Haarstrang" und "Eriegerfeld" ausgebaut werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derartige Details sind auf der nachgeordneten Ebene zu regeln.	Einvernehmen.
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter -Referat 23- Anregung:0001		
s. Anr. S. 6 LWK NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur 0001		Einvernehmen.
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter -Referat 23- Anregung:0002		
s. Anr. S. 7 LWK NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur 0002		Einvernehmen.

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 170001 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregung: 0001</p> <p>Es wird angeregt, in der Begründung darauf hinzuweisen, dass Bereiche mit kleinen Waldflächen und Wiesentälern innerhalb des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde", wenn sie auch nicht ausschlaggebend für dessen Meldung waren, gleichwohl eine Bedeutung für das Gebiet haben. Die im Schutzzweck des Vogelschutzgebietes genannte Vogelart Rotmilan bevorzugt eine Mosaiklandschaft aus Wäldern, Feldgehölzen, Wiesen und Äckern.</p>	<p>Die Anregung wird in der Erläuterung berücksichtigt.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 170001 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregung: 0002</p> <p><u>Begründung, S. 4, 3. Abs. und Erläuterung, S. 3, 3. Abs.</u> Es wird angeregt, den 1. Satz nach "Hellwegbörde" zu beenden und nur auf die Abgrenzung des gemeldeten EG-Vogelschutzgebiet zu verweisen.</p>	<p>Die Anregung wird in der Erläuterung berücksichtigt.</p> <p>Zusätzlich wird ergänzt: „Die für den Vogelschutz erforderlichen Bereiche gem. der „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ finden sich flächenmäßig im gemeldeten EG-Vogelschutzgebiet wieder.“</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK) - Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 170001 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</p> <p>Es wird angeregt, dem Regionalrat einen Beschlussvorschlag vorzulegen, in dem die Landesregierung gebeten wird, ein Änderungs- oder Zielabweichungsverfahren für den LEP durchzuführen, das eine vollständige Darstellung des gemeldeten Vogelschutzgebietes als BSLV im Bereich der LEP-Fläche (A 4.2 Geseke-Salzkröten) ermöglicht.</p>	<p>Anregung: 0003</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Entwurfsdarstellung strebt die Bezirksplanungsbehörde eine überlagernde Darstellung an, die den bestehenden Planungskonflikt (LEP-VI-Fläche/gemeldetes Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“) deutlich macht.</p> <p>Die Darstellung als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für flächenintensive Großvorhaben folgt einem landesplanerischen Ziel des LEP und ist aufgrund der Planungshierarchie in den Regionalplan zu übernehmen. Eine eigenständige planerische Abwägungsmöglichkeit über LEP-Ziele besteht im Rahmen eines Regionalplan-Änderungsverfahrens nicht.</p> <p>Dieser Konflikt ist auf der Ebene der Landesplanung zu lösen.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>
<p>Beteiligter: 121108 Bürgermeister der Gemeinde Möhnesee</p> <p>Der vorliegende Änderungsentwurf widerspricht der Abgrenzung des im Ministerialblatt vom 17.12.04 bekannt gegebenen Vogelschutzgebietes, in dem Orte sowie Hofstellen und Weiler ausgegrenzt wurden.</p> <p>Im Sinne der Gleichbehandlung mit vergleichbaren (nicht als BSLV dargestellten) Orten, wie etwa Altenmellrich oder Klieve, wird angeregt, die Orte Brüllingsen, Ellingsen, Echtrup und Wamel (tlw.) sowie die Höfe und Weiler Berkenhof, Hackeloh, Löbbekenhof, Schalloh, Wildebauer und Wulfshof aus der BSLV-Abgrenzung herauszunehmen.</p> <p>Die Darstellung als BSLV gefährdet die städtebauliche Entwicklungsmöglichkeit der Orte und die bauplanungsrechtliche Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und beschneidet damit unangemessen die kommunale Planungshoheit.</p>	<p>Anregung: 0001</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Abgrenzung des BSLV orientiert sich an der Kulisse des EG-Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde". Demgemäß befinden sich die Ortschaften Altenmellrich und Klieve in Randlage zum EG-Vogelschutzgebiet und sind von vorn herein gar nicht erst in das Gebiet einbezogen worden.</p> <p>Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung des BSLV im Regionalplan allerdings bewusst nicht parzellenscharf, was dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Gerade deshalb wurden Hofstellen, Weiler und kleinere Ortschaften im Zentrum des Schutzgebietes nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch als von dem im Regionalplan als BSLV dargestellten Bereich <u>nicht betroffen</u> (vgl. Erläuterungen, S.3 der Anl. 2a zur Vorlage 16/02/06).</p> <p>Gleichwohl ist im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, ob die jeweiligen Planungen mit den Erhaltungszielen des EG-Vogelschutzgebietes verträglich sind.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p> <p>Anregung: 0001</p> <p>Der im Regionalplanentwurf dargestellte Bereich von 320 ha für flächenintensive Großvorhaben östlich von Geseke (sog. LEP-VI-Fläche) überlagert das gemeldete Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Der Umstand, dass der LEP dort einen derartigen Bereich darstellt, vermag die gebotene Anpassung an die Meldekulisse nicht zu hindern, weil die zur Beachtung vorrangiger Ziele der Raumordnung verpflichtende Bindungsklausel (§ 4 Abs.1 ROG) aus Gründen des Vorrangs des europäischen Habitatschutzrechts unangewendet bleiben muss.</p>	<p>Entgegen der ursprünglichen Entwurfsdarstellung strebt die Bezirksplanungsbehörde eine überlagernde Darstellung an, die den bestehenden Planungskonflikt (LEP-VI-Fläche/gemeldetes Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“) deutlich macht.</p> <p>Die Darstellung als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für flächenintensive Großvorhaben folgt einem landesplanerischen Ziel des LEP und ist aufgrund der Planungshierarchie in den Regionalplan zu übernehmen. Eine eigenständige planerische Abwägungsmöglichkeit über LEP-Ziele besteht im Rahmen eines Regionalplan-Änderungsverfahrens nicht.</p> <p>Dieser Konflikt ist auf der Ebene der Landesplanung zu lösen.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p> <p>Anregung: 0002</p> <p>Ziel 51a Absatz (1)</p> <p>Satz 1 bringt das Erhaltungsziel nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck. In seiner derzeitigen Gestalt entfaltet es kaum steuernde Wirkungen und wird der ihm in der „Hellwegbörde-Vereinbarung“ zugedachten Aufgabe einer regionalplanerischen Absicherung des Gebietes nicht gerecht.</p> <p>Es wird angeregt, den Satz wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„In dem BSLV „Hellwegbörde“ ist die Raumstruktur einer offenen und weiträumigen, durch vertikale Störstrukturen wenig belasteten und noch weitgehend unzerschnittenen Agrarlandschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das „Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten im Gesamtgebiet und seinen Teilräumen zu erhalten.“</p>	<p>Der Anregung wird <i>tlw.</i> gefolgt.</p> <p>Ziel 51a Abs. 1 Satz 1 soll wie folgt geändert werden:</p> <p>„In dem BSLV "Hellwegbörde" ist die Raumstruktur einer offenen und weiträumigen, durch vertikale Störstrukturen wenig belasteten und noch weitgehend unzerschnittenen Agrarlandschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten.“</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Auf Nachfrage erklärt die Bez.Reg., dass vertikale Störstrukturen nur solche sind, die aufzuzugewiesen sind und insofern z.B. den Vogelflug stören.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0003</p> <p>Des Weiteren wird angeregt, den nachfolgenden Satz 2 zu streichen und durch den folgenden Satz zu ersetzen:</p> <p>„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48 c Absatz 5 S. 3 i.V.m. § 48 Abs. 5 bis 7 LGNW erfüllen“.</p> <p>Dadurch wird gewährleistet, dass neben zielkonformen auch solche raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ohne vorheriges regionalplanerisches Änderungs- oder Zielabweichungsverfahren verwirklicht werden können, die den habitatschutzbezogenen Ausnahmebedingungen gerecht werden.</p>	<p>Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.</p> <p>Ziel 51a (1) Satz 2 soll wie folgt geändert werden:</p> <p><i>„Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis Abs. 8 LG NW erfüllen.“</i></p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0004</p> <p>Ziel 51a Absatz (2) Der als Ziel bezeichnete Plansatz entspricht nicht den Zielen der Raumordnung zu stellenden Anforderungen (vgl. § 3 Nr.2 ROG). Der Sache nach handelt es sich allenfalls um einen Grundsatz im Sinne des § 3 Nr.3 ROG.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ziel 51a Absatz (2) wird gestrichen und als Grundsatz in das neue Kapitel 6.5a aufgenommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0005</p> <p>Ziel 54, Absatz (4) Im Sinne der „Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen“ als wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ wird angeregt den Begriff „Wald“ zu streichen. Die angestrebte Anreicherung „mit gliedernden und belebenden Elementen oder durch extensive Flächenbewirtschaftung (Grünland, Wald)“ sollte vor allem durch Saumstrukturen, Brachflächen etc. sowie gegebenenfalls durch einzelne lockere Baumreihen u. Ä. erfolgen, die den Offenlandcharakter des Gebietes nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ziel 54 Abs. 4 soll aufrechterhalten werden. Die Belange des Vogelschutzes werden durch die ergänzende Formulierung der Anlage 2b der Vorlage 16/02/06 ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 270003 PLEdoc Anregung: 0001</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die geplante Regionalplan-Änderung und die damit verbundenen Vorhaben keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen incl. eines 5 m breiten, beidseitigen Schutzstreifens sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturaufgaben ergeben dürfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: Derartige Detailregelungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p>Einvernehmen. Die Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll dieses Termins ihr Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 270107 RWE Power Anregung: 0001</p> <p>Ziel 51a Abs. 1 Satz 2 (Kap. 6.5a) Über die Zulässigkeit von möglicherweise den BSLV beeinträchtigenden Vorhaben ist abschließend erst im jeweiligen fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Zum anderen sind auch bei erheblich beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmetatbestände möglich, die sich aus der FFH-RL bzw. aus dem BNatSchG ergeben. Diese Möglichkeit wird in der Erläuterung zu.o.g Ziel zutreffend wiedergegeben, kommt aber im Ziel selbst nicht zum Ausdruck.</p> <p>Um Widersprüche zu vermeiden wird daher angeregt, Satz 2 in Ziel 51a Abs. 1 zu streichen bzw. wie folgt zu ändern: "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im BSLV und in der Umgebung sind nur zulässig nach Maßgabe der fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren einschließlich ggfls. erforderlicher Ausnahmeprüfungen."</p>	<p>Der Anregung wird folgendermaßen nachgekommen:</p> <p>Ziel 51a (1) Satz 2 soll künftig lauten:</p> <p><i>"Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis Abs. 8 LG NW erfüllen."</i></p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Die Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll dieses Termins ihr Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>
<p>Beteiligter: 270107 RWE Power Anregung: 0002</p> <p>Ferner wird angeregt, eine entsprechende Änderung anderer Ziele des Regionalplanes, die eine Umsetzung von FFH- oder/und Vogelschutzgebieten bezwecken und die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich dieser Gebiete regeln, vorzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine derartige Änderung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Die Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll dieses Termins ihr Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 270108 RWE Energy AG Transportnetz Strom GmbH Anregung: 0001</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Bestand und Betrieb der Leitungen und Anlagen gewährleistet sein müssen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derartige Detailregelungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Die Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll dieses Termins ihr Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>
<p>Beteiligter: 270105 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Anregung: 0001</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Bestand und Betrieb der Anlagen sowie erforderliche Überwachungs- und Unterhaltungsarbeiten durch nachfolgende Planungen nicht gefährdet werden dürfen und jederzeit möglich sein müssen.</p> <p>Es wird angeregt, eine Unberührtheitsklausel o.g. Inhalts in die künftigen ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung einzelner Schutzgebiete einzuarbeiten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass für die Erweiterung und Neuerrichtung von Anlagen die erforderlichen Befreiungen nach § 69 LG NW beantragt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Derartige Detailregelungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Die Beteiligte erklärt auf dem Wege der Rückmeldung zum Protokoll dieses Termins ihr Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>
<p>Beteiligter: 121110 Bürgermeister der Stadt Soest Anregung: 0001</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung die Abgrenzung des gemeldeten Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" als rechtsverbindlich angesehen wird. Die im Regionalplan als BSLV darüber hinaus dargestellten Bereiche unterliegen somit nicht den Beschränkungen des Vogelschutzes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abgrenzung des BSLV orientiert sich an der Kulisse des EG-Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde". Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung des BSLV im Regionalplan allerdings bewusst nicht parzellenscharf, was dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Gerade deshalb wurden Hofstellen, Weiler und kleinere Ortschaften im Zentrum des Schutzgebietes nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch als von dem im Regionalplan als BSLV dargestellten Bereich nicht betroffen (vgl. Erläuterungen, S.3 der Anl. 2a zur Vorlage 16/02/06).</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)
- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 260402 Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL West Anregung: 0001</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass erforderliche Unterhaltungsarbeiten jederzeit möglich sein müssen. Ein entsprechender Hinweis sollte in die ordnungsbehördlichen Verordnungen aufgenommen werden.</p>	<p>Gleichwohl ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob die jeweilige Planung mit den Erhaltungszielen des EG-Vogelschutzgebietes verträglich ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derartige Detailregelungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p>Die Beteiligte ist nicht anwesend. Die Bez.Reg. Arnsberg unterstellt Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages. Eine Rückmeldung zur Bestätigung der Niederschrift dieses Termins erfolgte nicht.</p>
<p>Beteiligter: 290005 Wirtschaftsverband Baustoffe - Naturstein e.V. Anregung: 0001</p> <p>Gemäß § 3 (2) der "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweide und der anderen Offenlandarten" wird davon ausgegangen, dass keine Umsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt. Dieser Aspekt sollte unbedingt berücksichtigt werden.</p>	<p>Durch die regionalplanerische Festlegung als BSLV wird die Intention des § 3 (2), dritter Spiegelstrich der genannten „Vereinbarung“ umgesetzt, eine Sicherung der für den Vogelschutz erforderlichen Bereiche nicht im Rahmen einer Landschaftsschutzgebietsfestsetzung zu erreichen, sondern über vertragliche Regelungen zu ermöglichen.</p> <p>Solche vertragliche Vereinbarungen werden allerdings auf freiwilliger Basis abgeschlossen, so dass es sich hier nicht um eine verbindliche – vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogene und umsetzbare – Vorgabe mit Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG handeln kann, sondern nur um einen Grundsatz der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 3 ROG.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 290005 Wirtschaftsverband Baustoffe - Naturstein e.V. Anregung: 0002</p> <p>Eine weitere Verpflichtung des § 3 Abs. 2 der Vereinbarung ist die Absicherung der Interessengebiete der Steine- und Erden-Industrie für einen 50-jährigen Bedarfshorizont, der durch die Abgrenzung von Reservegebieten in Beikarten zum Regionalplan geregelt werden soll. Der Erarbeitungsbeschluss für die 22. Änderung des Regionalplanes sieht dies nicht vor.</p> <p>Dies widerspricht eindeutig dem Geist der Vereinbarung und den Zielen der Landesregierung. Die Absicherung der Interessengebiete ist für die Unternehmen der Steine- und Erdenindustrie nicht zuletzt auch wegen des in § 12 Abs. 3 der Vereinbarung festgelegten Sonderkündigungsrechts relevant, wonach jede Partei die Vereinbarung binnen 24 Monaten nach rechtskräftiger Schutzgebietsausweisung bzw. nach Festsetzung eines Schutzgebietes durch Gesetz kündigen kann. Diese Frist läuft im Mai 2007 ab.</p> <p>Es wird dringend darum gebeten, die in § 3 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich der Vereinbarung genannten Interessengebiete ebenfalls zu berücksichtigen und noch in diesem Jahr regionalplanerisch zu sichern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BRAR hat sich ausweislich des Textes in § 9 Abs. 2 der „Vereinbarung“ zunächst lediglich auf die planerische Absicherung des „Interessengebietes Wiesenweihe“ i.S.d. § 3 Abs. 2 dritter Spiegelstrich der „Vereinbarung“ verpflichtet.</p> <p>Darüber hinaus wurden in der o.g. „Vereinbarung“ Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung sowie Interessengebiete für die Rohstoffgewinnung abgegrenzt. Eine planerische Absicherung dieser Interessengebiete soll gem. Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erfolgen.</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde wird eine bedarfsgerechte Darstellung weiterer Siedlungsbereiche vornehmen sowie gem. den Vorgaben der Landesplanung Bereiche für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze in der Größenordnung eines 25jährigen Bedarfshorizontes bzw. Reservegebiete für einen 50jährigen Bedarfshorizont darstellen.</p> <p>Derartige raumbedeutsame Darstellungen können jedoch nur im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanteilabschnittes erfolgen. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 10.01.07 die Bezirksregierung beauftragt, mit der Fortschreibung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) zu beginnen.</p> <p>Die Auftaktveranstaltung zum Fortschreibungsverfahren fand am 19.01.07 statt. Eine weitere Auftaktveranstaltung zum Schwerpunktthema Rohstoffsicherung soll am 14.03.07 stattfinden.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

**Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)
- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -**

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung und für die Rohstoffgewinnung im Zuge der Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnittes <u>nicht ohne weiteres</u> 1: 1 übernommen werden.</p> <p>Vielmehr ist erst im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens zu klären, ob diese Flächen in Anspruch genommen werden können bzw. ob andere Belange einer Inanspruchnahme entgegenstehen.</p> <p>Durch die in § 3 (1) der „Vereinbarung“ getroffene Formulierung, dass eine planerische Absicherung der Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung und für die Rohstoffgewinnung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erfolgen soll, wurden möglicherweise trotz zahlreicher Gesprächsrunden und klarstellender Erläuterungen der Bezirksplanungsbehörde Erwartungen geweckt, diese Interessengebiete 1:1 zu übernehmen.</p> <p>Gleichwohl haben die Vertragspartner in der Präambel der Vereinbarung erklärt, dass dieser Vertrag kein Raumordnungskonzept beinhaltet, das die räumliche Entwicklung im Geltungsbereich des Vertrages für die Laufzeit festschreibt.</p>	

Synopse zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil- (Kreis SO + HSK)
 - Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 290005 Wirtschaftsverband Baustoffe - Naturstein e.V. Anregung: 0003</p> <p>Ziel 51a (1) Satz 2</p> <p>Ziel 51a (1) enthält eine nicht erforderliche Verschärfung der FFH-Richtlinie. Auch im § 48d des Landschaftsgesetzes NRW wird nicht von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit von Projekten ausgegangen. Die Erweiterung auf die Umgebung stellt eine weitere zusätzliche und unnötige Verschärfung dar. Der Umgebungsschutz ist in der FFH-Richtlinie nicht explizit erwähnt. Darüber hinaus wurde der Umgebungsschutz bei der Abgrenzung des VS-Gebietes „Hellwegbörde“ und der Interessengebiete in der o.g. Vereinbarung bereits berücksichtigt.</p> <p>Es wird daher angeregt Ziel 51a (1) Satz 2 zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:</p> <p>„Raumbedeutsame Pläne und Projekte müssen gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 auf ihre Verträglichkeit geprüft und ggf. nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 des Artikels 6 der FFH-Richtlinie zugelassen werden.“</p>	<p>Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.</p> <p>Ziel 51a (1) Satz 2 soll wie folgt geändert werden:</p> <p><i>"Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis Abs. 8 LG NW erfüllen."</i></p>	<p>Einvernehmen.</p>

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil –
(Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Auswertung
<p>Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0001</p> <p>Es wird bemängelt, dass willkürlich Flächen mit Sonderkulturen und andere für den Schutz der Offenlandvogelarten ungeeignete landwirtschaftliche oder sonstige Grünflächen in die Kulisse des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" bzw. in die BSLV einbezogen wurden.</p> <p>Daher wird angeregt, diese ungeeigneten Flächen nicht als BSLV darzustellen.</p>	<p>Bei der vorliegenden Regionalplanänderung handelt es sich um die regionalplanerische Umsetzung des gemeldeten Vogelschutzgebietes. Die Grenzziehung wurde im Rahmen des Meldeverfahrens unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten bestimmt. Nach der EG-Vogelschutz-Richtlinie ist die Verkleinerung eines gemeldeten Vogelschutzgebietes nicht vorgesehen. Eine Grenzänderung des Vogelschutzgebietes im Nachhinein ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn der ursprünglichen Einstufung ein wissenschaftlicher Fehler zugrunde lag, möglich.</p> <p>Eine Änderung der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist allerdings nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollte sich jedoch die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ändern, wird auch die Darstellung im Regionalplan geändert.</p> <p>Aufgrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU gegen die BR Deutschland wegen unzureichender Umsetzung des Artikels 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie ist mit einer endgültigen Gebietskulisse nicht mehr im laufenden Änderungsverfahren zu rechnen. Eventuelle Änderungen des Vogelschutzgebietes würden dann in der Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts (Kreis Soest/Hochsauerlandkreis) berücksichtigt.</p>
<p>Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0002</p> <p>Bemängelt wird die unzureichende Berücksichtigung bzw. Beantwortung der Eingaben im Rahmen des Meldeverfahrens zum Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" im Sommer 2004.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Meldeverfahren der Hellwegbörde zum Vogelschutzgebiet ist abgeschlossen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil – (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Auswertung
<p>Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0003</p> <p>Insgesamt wird von den öffentlichen Einwendern eine Ungleichbehandlung bei der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" zugunsten der Kommunen und der Abgrabungsindustrie geltend gemacht. Diese Ungleichbehandlung ist naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar und lässt die erforderliche Akzeptanz für die Umsetzung von Vogelschutzmaßnahmen weiter schwinden.</p> <p>Daher wird eine Überarbeitung des vorliegenden Änderungsentwurfs angeregt.</p>	<p>Bei der vorliegenden Regionalplanänderung handelt es sich um die regionalplanerische Umsetzung des gemeldeten Vogelschutzgebietes. Die Grenzziehung wurde im Rahmen des Meldeverfahrens unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten bestimmt. Eine Änderung der Abgrenzung des VSG ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
<p>Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0004</p> <p>Bemängelt wird, dass Flächen mit Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen in das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" bzw. in die BSLV einbezogen wurden.</p> <p>Deshalb wird angeregt, diese für das Vogelschutzgebiet ungeeigneten Flächen nicht als BSLV darzustellen.</p>	<p>Bei der vorliegenden Regionalplanänderung handelt es sich um die regionalplanerische Umsetzung des gemeldeten Vogelschutzgebietes. Die Grenzziehung wurde im Rahmen des Meldeverfahrens unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten bestimmt. Nach der EG-Vogelschutz-Richtlinie ist die Verkleinerung eines gemeldeten Vogelschutzgebietes nicht vorgesehen. Eine Grenzänderung des Vogelschutzgebietes im Nachhinein ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn der ursprünglichen Einstufung ein wissenschaftlicher Fehler zugrunde lag, möglich.</p> <p>Eine Änderung der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist allerdings nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollte sich jedoch die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ändern, wird auch die Darstellung im Regionalplan geändert.</p> <p>Aufgrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU gegen die BR Deutschland wegen unzureichender Umsetzung des Artikels 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie ist mit einer endgültigen Gebietskulisse nicht mehr im laufenden Änderungsverfahren zu rechnen. Eventuelle Änderungen des Vogelschutzgebietes würden dann in der Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts (Kreis Soest/Hochsauerlandkreis) berücksichtigt.</p>

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil – (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Auswertung
<p>Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0005</p> <p>Der bei der Meldung des Vogelschutzgebietes berücksichtigte Bestandsschutz für Windkraftkonzentrationszonen wird begrüßt. Jedoch können innerhalb rechtsverbindlicher Konzentrationszonen aufgrund von einzuhaltenden Abstandsregelungen zu den Grenzen des Vogelschutzgebietes bestehende Anlagen nicht modernisiert bzw. keine neuen Anlagen errichtet werden. Auch sind innerhalb der Kulisse des Vogelschutzgebietes bzw. in den BSLV keine neuen Windkraftanlagen genehmigungsfähig.</p> <p>Im Sinne der Gleichbehandlung wird angeregt, dass FFH-Verträglichkeitsprüfungen nicht nur im Baugenehmigungsverfahren für Windkraftanlagen, sondern auch bei Genehmigungen im Rahmen von Abgrabungsverfahren, bei der Bauleitplanung und bei Straßenbauvorhaben anzuwenden sind.</p>	<p>Die Auffassung trifft nicht zu.</p> <p>Gemäß § 48d Landschaftsgesetz NW sind Projekte in Europäischen Vogelschutzgebieten vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete zu überprüfen. Somit ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auch bei einer Genehmigung im Rahmen von Abgrabungsverfahren, bei der Bauleitplanung und auch bei Straßenbauvorhaben durchzuführen.</p>
<p>Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0006</p> <p>Es wird angeregt, die herausragende Bedeutung der Erneuerbaren Energien hervorzuheben und der Windenergienutzung auf der Ebene der Regionalplanung eine langfristige Perspektive durch entsprechende Konzepte sowie die Darstellung von Entwicklungsräumen für Windkraftanlagen aufzuzeigen, da die vorhandenen Windkraftkonzentrationszonen der technischen Entwicklung nicht gerecht werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Erstellen von Konzepten für die Darstellung von Entwicklungsräumen für Windkraftanlagen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Darüber hinaus hat der Regionalrat in seiner Sitzung am 14.12.2000 beschlossen, dass der gültige Regionalplan und der Windenergie-Erlass von 2000 ausreichen als Prüfungsgrundlagen für das Anpassungsverfahren nach § 32 LPlG, um die bauleitplanerische Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung regionalplanerisch zu steuern. Auch der inzwischen novellierte Windenergieerlass vom 21.10.05 enthält keine neueren Aussagen, die eine über das bisherige Maß hinausgehende Regelung auf regionalplanerischer Ebene erforderlich machen.</p>

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil – (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Auswertung
<p>Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0007</p> <p>Einzelne Windkraftanlagenbetreiber sowie der Bundesverband Wind Energie e.V., Regionalverband Südwestfalen kritisieren, nicht am Verfahren zur Änderung des Regionalplans beteiligt worden zu sein.</p>	<p>Der Bundesverband Wind Energie e.V. ist kein Beteiligter gem. dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates vom 23.03.06 zur Einleitung dieses Änderungsverfahrens. Gleichwohl hatten der Verband - wie auch einzelne Betreiber von Windkraftanlagen - Gelegenheit, sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu äußern.</p>
<p>Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0008</p> <p>Der regionalplanerische Handlungsbedarf wird angezweifelt, da das EG-Vogelschutzgebiet bereits mit seiner Bekanntmachung im Ministerialblatt rechts-wirksam geworden sei. Die Einhaltung des Verschlechterungsgebotes sei durch das Instrument der FFH-Verträglichkeitsprüfung gewährleistet, so dass nicht er-kennbar sei, warum eine über die bloße nachrichtliche Wiedergabe des Vogel-schutzgebietes hinausgehende Festlegung im Regionalplan erforderlich sein soll. Auch wird angezweifelt, inwieweit eine Formulierung in der Begründung auf S. 2 ff der Beschlussvorlage (<i>"Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maß-nahmen (...) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder mit dem Schutz-zweck zu überprüfen"</i>) geeignet sein soll, die für den Vogelschutz erforderlichen Bereiche regionalplanerisch zu sichern.</p>	<p>Ein regionalplanerischer Handlungsbedarf besteht. Die Bezirksregierung Arnsberg hat sich im Rahmen der "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweide und der an-deren Offenlandarten in der Hellwegbörde" dazu verpflichtet, die für den Vogel-schutz erforderlichen Bereiche regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Darüber hinaus bestand zum Zeitpunkt der Einleitung dieses Regionalplan-Änderungsverfahrens die Verpflichtung zur regionalplanerischen Absicherung ge-mäß Ziffer 4.1.2 und 4.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).</p>

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil – (Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung	Auswertung
<p>Beteiligter: 400000 Öffentlichkeit Anregung: 0009</p> <p>Eine seitens der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweide und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde" (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 dritter Spiegelstrich) eingegangene Verpflichtung kann nicht dazu führen, dass in den Regionalplan Regelungen aufgenommen werden, derer es nicht bedarf und die zu Diskrepanzen mit europarechtlichen Vorgaben führen.</p> <p>So bestehe z.B. kein Bedürfnis nach einer neuen Gebietskategorie (BSLV). Vielmehr bestehe dadurch die Gefahr, dass nach Genehmigung der Regionalplanänderung zwei Schutzregime nebeneinander existieren, ohne dass diese zu 100% deckungsgleich wären.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Ein regionalplanerischer Handlungsbedarf besteht. Die Bezirksregierung Arnsberg hat sich im Rahmen der "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweide und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde" dazu verpflichtet, die für den Vogelschutz erforderlichen Bereiche regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Darüber hinaus bestand zum Zeitpunkt der Einleitung dieses Regionalplanänderungsverfahrens die Verpflichtung zur regionalplanerischen Absicherung gemäß Ziffer 4.1.2 und 4.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).</p> <p>Da die regionalplanerische Darstellung des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" nicht über die Zuordnung nach Plan-Verordnung vorgegebener Freiraumfunktionen möglich ist, wurde die neue regionalplanerische Kategorie "Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" gewählt.</p> <p>Es bestehen keine unterschiedlichen Schutzregime. Durch die Darstellung der BSLV erfolgt die regionalplanerische Sicherung des bereits im Mai 2005 unter Schutz gestellten Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" (mit Inkrafttreten der ersten Novelle des Landschaftsgesetzes). Hierbei orientiert sich die Abgrenzung der BSLV an der Kulisse des EG-Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde".</p> <p>Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung der BSLV im Regionalplan allerdings bewusst nicht parzellenscharf, was dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht.</p>

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 22. Änderung des Regionalplan-TA OB DO – östlicher Teil –
(Kreis SO + HSK)

- Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ als BSLV -

Anregung		Auswertung
Beteiligter:	400000 Öffentlichkeit Anregung: 0010	
Ziel 51a (1) Satz 2	Mit dieser Festlegung widerspricht der Regionalplan den Vorgaben der §§ 48c und 48d LG NW. Auch § 48d des Landschaftsgesetzes NRW geht nicht von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit von Projekten aus, sondern berücksichtigt Ausnahmetatbestände, die sich unmittelbar aus den europarechtlichen Vorgaben ergeben.	Die Auffassung wird geteilt. Ziel 51a (1) Satz 2 soll wie folgt geändert werden: "Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48 d Abs. 5 bis Abs. 8 LG NW erfüllen."
Beteiligter:	400000 Öffentlichkeit Anregung: 0011	
	Eine geplante Ausweisung als BSLV würde zu einer pauschalen Schlechterstellung der Windenergienutzung innerhalb des Gebietes führen. Dabei belegen avifaunistische Gutachten, dass eine pauschale Konfliktsituation zwischen dem Vogelschutz und der Windenergienutzung nicht besteht. Vielmehr beeinträchtigen Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzungsart die geschützten Vogelarten erheblicher als die Errichtung von Windenergieanlagen. Auch im Vergleich zu großräumigen Abgrabungsvorhaben stellt sich die Errichtung von Windkraftanlagen nicht als eine Zerstörung von Lebensraum für geschützte Vögel dar, da die Flächen auch nach Errichtung bzw. nach Ablauf der Betriebszeit ohne Weiteres genutzt werden können.	Die Auffassung trifft nicht zu. Durch die Ausweisung der Hellwegbörde als BSLV ergeben sich für die Windenergie über die bereits im Landschaftsgesetz NRW (Abschnitt VI a Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000") getroffenen Regelungen hinaus keine zusätzlichen Einschränkungen.